

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

27. Juni 2022

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Co-Generalsekretär, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Anpassung der Förderinstrumente für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien (Umsetzung «Pa.Iv. Girod»)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlagen und die erläuternden Berichte zur Umsetzung der Änderung vom 1. Oktober 2021 des Energiegesetzes auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Stromversorgungsverordnung mit Inkrafttreten Anfang 2023 und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlagen

Wenn wir so weitermachen wie bisher, ist zu befürchten, dass der Strombedarf der Schweiz weiter steigen wird, womöglich sogar massiv. Immer dort, wo Gas und Öl ersetzt werden müssen (Hausheizungen, Kraftfahrzeuge), ist Strom das kurzfristig verfügbare Mittel. Auch die von den Grünliberalen unterstützte E-Mobilität wird den Strombedarf erhöhen. Dem stehen absehbare Abschaltungen von AKWs und die Tatsache gegenüber, dass Stromimporte (resp. alle Energieimporte) immer schwieriger werden. **Alle Bemühungen zur Beschleunigung der Massnahmen zum Ausbau der heimischen erneuerbaren Energie, aber auch von Effizienzmassnahmen sind deshalb begrüßens- und unterstützenswert.**

Mit einem Zeithorizont von wenigen Jahren ist die schnellste Lösung die verstärkte **Förderung der Photovoltaik** bei privaten Investoren, sprich Hausbesitzern. Mit einer sinnvollen und ausreichenden Förderung wird ein grosses privates Investitionspotential aktiviert. Private Flächen sind vorhanden, die Bereitschaft privater Investoren (Hausbesitzer) ist hoch, Verzögerungen durch Einsprachen sind eher nicht zu befürchten, nachbarliche Belästigung gibt es in der Regel nicht. Neben einer direkten finanziellen Förderung unterstützen die Grünliberalen vor allem auch Elemente wie die virtuellen ZEVs, die eine Eigenstromproduktion mit einem möglichst hohen Eigenverbrauch attraktiv machen.

Alle anderen Bereiche der erneuerbaren Energieerzeugung (**Wasser, Geothermie, Biomasse, Wind**) werden leider nicht kurzfristig zu realisieren sein. Sie werden jedoch auch gebraucht und sollen deshalb angemessen gefördert werden.

Nicht Teil des Pakets, aber mittelfristig anzugehen ist eine Förderung von dezentralen **Stromspeichern**. Dies muss nicht (oder nicht nur) eine direkte Förderung umfassen. Auch die Möglichkeit einer Teilnahme am Regenergiemarkt beispielsweise kann wichtige Impulse für den Ausbau einer dezentralen Energiespeicherung liefern (vgl. 22.3321 Mo. Grosse Jürg. Stromnetzstabilität zu geringen Kosten durch Einbindung von mittleren und kleinen Teilnehmern im Regenergiemarkt).

Stellungnahme zu den einzelnen Vorlagen

Energieverordnung (EnV)

Art. 10 Abs. 3 EnV

Antrag:

Ist Die Produzentin oder der Produzent trägt die Kosten für die Erstellung ~~der dazu notwendigen Erschliessungsleitungen bis zum Netzanschlusspunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten. des individuell genutzten Verteilnetzes vom (Haus-)Anschlusspunkt bis zum Verknüpfungspunkt (Erschliessung). Transformationskosten und Netzverstärkungskosten nach dem Verknüpfungspunkt~~ trägt der Stromnetzbetreiber. Die ...

Begründung:

In der Praxis hat die Frage der Kostenverteilung für die Erstellung von Erschliessungsleitungen, Transformationskosten und Netzverstärkungen zu Problemen in der Auslegung der Verordnung geführt. Daher ist diese Präzisierung nötig.

Art. 14 EnV

Antrag:

Ergänzend sei auch die Möglichkeit für virtuelle ZEVs zu schaffen.

Begründung:

Die Grünliberalen unterstützen alle Anreize, die eine Erhöhung des lokalen Stromverbrauchs bewirken. ZEVs haben sich als Erfolgsmodell für die Förderung der dezentralen Energieproduktion und -vermarktung erwiesen. Die Grünliberalen unterstützen deshalb explizit die Lockerungen bei der Definition des Produktionsortes. Dies erlaubt eine breitere Fassung eines ZEVs. Wir schlagen jedoch vor, diese Definition noch weiter zu fassen und in gewissen Fällen auch die Bilanzierung von zwei oder mehr Zählern zu erlauben, um einen ZEV zu bilden, ohne parallel zu bestehender Leitungsinfrastruktur neue Leitungen verlegen zu müssen.

Art. 16, Abs. 1 a EnV

Antrag:

Für die extern bezogene Elektrizität sind die Kosten verbrauchsabhängig anzulasten; dazu gehören, einschliesslich aller Abgaben, die Kosten für die Energie sowie die Kosten für die Netznutzung und die Messung am Messpunkt des Zusammenschlusses, inklusive Kosten für die Verteilung innerhalb des Zusammenschlusses;

Begründung:

Das Netz eines Zusammenschlusses kann auch einen Trafo und damit mehr als eine Netzebene umfassen. Diese Kosten müssen ebenfalls nutzungsabhängig finanziert werden. Aufgrund der Vernehmlassungsvorlage ist nicht klar, wie diese Kosten verrechnet werden dürfen. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird konkretisiert, dass auch Kosten für das Netz, die innerhalb des Zusammenschlusses entstehen und durchaus relevant sein können, angerechnet werden können.

Art. 16, Abs. 1 b EnV

Antrag:

Für die intern produzierte Elektrizität sowie für die Kosten der internen Verteilung, Messung, ~~der~~ Datenbereitstellung und ~~der~~ Verwaltung des Zusammenschlusses, darf folgender Betrag in Rechnung gestellt werden:

1. pauschal maximal 80 Prozent des Betrags, der im Falle einer Nichtteilnahme am Zusammenschluss beim Bezug des externen Standardstromprodukts zu entrichten wäre, oder
2. die effektiv angefallenen Kosten, ~~höchstens aber bis zu dem Betrag, der im Falle einer Nichtteilnahme am Zusammenschluss beim Bezug des externen Standardstromprodukts zu entrichten wäre.~~

Begründung:

Falls die effektiv angefallenen Kosten ermittelt worden sind, sollten diese auch in Rechnung gestellt werden können. Der Bezug auf ein externes Standardprodukt diskriminiert die Netzeigentümer innerhalb eines

Zusammenschlusses, einerseits gegenüber von Verteilnetzbetreibern, die die Kosten zum attraktiven WACC verzinsen können und andererseits weil es ohne VNB nicht möglich ist, innerhalb des Zusammenschlusses preislichen Anreize für die Verbrauchslenkung zu setzen.

Energieförderverordnung (EnFV)

Art. 38 Abs. 1^{ter} EnFV (und analog Art. 38a Abs. 3)

Antrag:

1^{ter} Für angebaute oder freistehende Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens 75 Grad, deren Jahresstromproduktion voraussichtlich mindestens zu einem Drittel im Winterhalbjahr anfällt und die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, wird der Leistungsbeitrag um einen Bonus erhöht.

Begründung:

Relevant ist nicht der Neigungswinkel der Anlage, sondern der Anteil der Winterstromproduktion. Alle Anlagen mit einem höheren Anteil Winterstromproduktion sollen von einem Bonus profitieren. Das Kriterium für den Bonus ist analog in Art. 38a Abs. 3 anzupassen.

Art. 46d Abs. 2 EnFV

Antrag:

Die Anlage ist spätestens 18 Monate, in Betrieb zu nehmen. Begründete Ausnahmen für die Erstreckung der Fristen können von der Vollzugsstelle genehmigt werden.

Begründung:

Es ist nicht absehbar, ob bzw. wie sich die Engpässe auf dem Beschaffungsmarkt weiter zuspitzen werden. Gerade wenn es um Grossanlagen geht, müssen länger Fristen ausnahmsweise möglich sein. Generell ist die Frist aber sinnvoll, um sicherzustellen, dass die Förderung tatsächlich zweckmässig ist (aktuelle wirtschaftliche Rahmenbedingungen)

Art. 46e Abs. 2 EnFV

Antrag:

Ist die Leistung der Anlage grösser als im Gebot angegeben, wird die Einmalvergütung für die im Gebot angegebene Leistung plus maximal 20% Mehrleistung entrichtet.

Begründung:

Der technologische und wirtschaftliche Fortschritt kann dazu führen, dass es sinnvoll wird, eine leistungsstärkere Anlage bestehend aus leistungsfähigeren Modulen aufzubauen, können doch zwischen der Einreichung des Gesuchs bis zur Fertigstellung der Anlage 1- 2 Jahre vergehen.

Art. 67 Abs. 1 EnFV

Antrag:

Als Biogasanlagen gelten Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme aus biogenem Gas, das am Standort der Anlage oder bei einem geeigneten Abnehmer in der Nähe, beispielsweise einem Wärmeverbund, durch die Vergärung von Biomasse erzeugt wird.

Begründung:

Die aktuelle Formulierung stellt eine Verschlechterung dar. Die so eng standortgebundene Erzeugung von Elektrizität und Wärme kann energieeffiziente und sinnvolle BHKW verunmöglichen. Die Definition der Biogasanlagen soll so gewählt werden, dass das biogene Gas mittels Leitung an einen Standort in der Nähe transportiert werden kann. Auch die Vollzugshilfe für Biogasanlagen sieht diese Nutzungsmöglichkeit vor.

Art. 70 EnFV

Antrag:

Der Investitionsbeitrag beträgt:

- a. 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für Biogasanlagen, ~~die die Anforderungen gemäss Anhang 1.5 Ziffer 3.4.1 erfüllen;~~
- b. 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für ~~andere Biogasanlagen und~~ Holzkraftwerke;
- c. ...

Begründung:

In Anhang 5 werden die Betriebskostenbeiträge für gewerbliche und landwirtschaftliche Biomasseanlagen unterschiedlich festgelegt. Das ist mit der unterschiedlichen Energieausbeute der verwendeten Substrate begründbar. Es ist jedoch nicht einsichtig, wieso bei den Investitionsbeiträgen ein Unterschied gemacht werden soll.

Art. 87o Abs. 1 EnFV – sowie analog Art. 23 EnV

Antrag:

Der Investitionsbeitrag beträgt ... 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. Die restlichen 40% der anrechenbaren Investitionskosten können in Form von Risikobeiträgen übernommen werden, wenn der Prospektionsbericht eine ausreichend hohe Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen eines Geo-thermiereservoirs vermuten lässt, die Bohrung jedoch erfolglos bleibt.

Begründung:

Das Wissen über den Untergrund in der Schweiz ist nach wie vor sehr beschränkt. Aufgrund der mit sehr hohem Risiko behafteten Investitionen wird das Potenzial des Untergrunds für die Förderung von erneuerbarer Wärme aktuell mit wenigen Ausnahmen nicht genutzt. Mit jeder Bohrung würden auch wertvolle Erkenntnisse gewonnen für die saisonale Speicherung von Wärme im Untergrund, was gerade bei grossen thermischen Netzen die Abhängigkeit von teuren und daher zurzeit oft noch fossilen Spitzenlastanlagen reduzieren und so einen wesentlichen Beitrag zur Netto-Null-Strategie leisten kann.

Anhang 2.1 EnFV

Bemerkung:

Ziff. 2.8: Die Grünliberalen begrüssen die Reduktion des Grundbeitrags zugunsten einer leichten Erhöhung des Leistungsbeitrags. Es ist auch denkbar, den Grundbeitrag komplett zu streichen. Dadurch würde ein Anreiz geschaffen, die vorhandene Dachfläche möglichst gut auszunutzen.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Die Grünliberalen begrüssen die Verschärfung der Effizienzvorgaben – auch wenn diese über die Vorgaben der EU hinausgehen und Anpassungen in der VIPaV zur Folge haben könnten.

Die Grünliberalen regen an, für weitere Geräte Effizienzvorgaben zu machen. Beispiele sind mobile Luftheizungen (Baustellen-, Festzelt-, Treibhaus- und Fassadenheizungen) oder Kleingeräte wie Haushaltsgeschirrspüler mit weniger als 10 Gedecken, die heute nicht erfasst werden.

Anhang 1.15 EnEV

Bemerkung:

Warmwasserbereiter und Warmwasserspeicher sind grosse Energieverbraucher. Die Energieeinsparungen durch die angestrebte Änderung sind enorm. Es ist jedoch noch viel mehr Potenzial vorhanden. Eine noch stärkere Verschärfung ist daher anzustreben.

Anhang 1.2, 1.5 und 1.6 EnEV

Antrag:

Insgesamt plädieren die Grünliberalen für eine weitere Verschärfung der Energieeffizienzvorgaben. Dies betrifft insbesondere Haushaltsgeräte wie Geschirrspüler (1.5), Backöfen (1.6) und Waschmaschinen (1.2).

Begründung:

Schon heute sind genügend Modelle in der Energieeffizienzklasse C oder besser auf dem Markt und werden auch mehrheitlich gekauft.

Wir danken ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrat Martin Bäumle und Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Co-Generalsekretär